

Preisblatt für die Ersatzversorgung/-belieferung

Preisstand: 1.1.2019

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u.a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Rastatt GmbH gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromlieferungsvertrag zugeordnet werden kann, oder
- bestehende Bilanzkreis- und/oder Netznutzungsverträge mit Lieferanten gekündigt werden, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers seiner vertraglichen Verpflichtung zur Stromlieferung nicht mehr nachkommt, bspw. Infolge einer Insolvenz.

Als Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Rastatt GmbH beliefern wir auch Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung in allen Spannungsebenen im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der o.g. Bedingungen. Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung und Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung entnehmen Sie bitte unten aufgeführter Preistabellen.

Strompreise für die Ersatzversorgung/-belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Spannungsebene	Arbeitspreis in Cent/kWh ^{1.)}	Leistungspreis in Euro/kW ^{2.)}
Niederspannung (inkl. Umspannung Mittel-/Niederspannung)	12,41	16,57
Mittelspannung	12,03	16,00

^{1.)} Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Der Arbeitspreis gilt als reine Energiepreise inkl. der Entgelte für die Netznutzung zzgl. den jeweils von der Bundesnetzagentur zum jeweiligen Zeitpunkt genehmigten und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelte für die Messung, Ablesung und Abrechnung. Hierzu kommen die staatlichen Abgaben wie Konzessionsabgabe, die Entgelte aus den Umlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWG-G), aus § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), aus § 17f, 17a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und aus § 13 Absatz 4 b EnWG und § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten, die Strom- und Umsatzwertsteuer.

^{2.)} Der Leistungspreis wird für die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird der höchste in einem Messintervall von 15 Minuten innerhalb des Belieferungszeitraumes gemessene Wirkleistungsmittelwert zugrunde gelegt.

* Die Preise für den Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung und Abrechnung werden zeitanteilig in Höhe der jeweils im aktuellen Preisblatt für die Netznutzung genannten Entgelte in Rechnung gestellt.

Erläuterungen zum Preisblatt Ersatzversorgung/-belieferung

- 1. Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Satz 22 Energiewirtschaftsgesetz**
Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben.
- 2. EEG-Umlage** **6,405 Cent/kWh**
Die Arbeitspreise erhöhen sich um eine Umlage zur anteiligen Deckung der sich aus dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) ergebenden Kosten für die Strombeschaffung.
- 3. KWKG-Umlage** **0,280 Cent/kWh**
Die Arbeitspreise erhöhen sich um eine Umlage zur Deckung der sich aus dem Gesetz für die Erhaltung, der Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG) ergebenden Mehrbelastungen.
- 4. Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)** **0,305 Cent/kWh**
Die Arbeitspreise erhöhen sich um eine Umlage zur Deckung der Netznutzungsentgelte, welche aufgrund der Entlastung für stromintensive Industriebetriebe in einem bundesweiten Belastungsausgleich erhoben wird.
- 5. Offshore-Netzumlage** **0,416 Cent/kWh**
Die Arbeitspreise erhöhen sich um eine Umlage zur Begrenzung von Risiken für Betreiber von Hochsee-Windkraftanlagen (auf Basis der nach § 17 f EnWG) festgesetzten Werte, beispielsweise, wenn durch eine Verzögerung des Netzanschlusses von Offshore-Windparks keine Energie geliefert werden kann.
- 6. Umlage für abschaltbare Lasten** **0,005 Cent/kWh**
Die Arbeitspreise erhöhen sich um eine Umlage zur Finanzierung vorgehaltener Abschaltleistungen, die von großen Verbrauchern zur Netzstabilisierung bereitgestellt werden.
- 7. Stromsteuer** **2,050 Cent/kWh**
Die Arbeitspreise erhöhen sich um die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 8. Umsatzsteuer** **19 %**
Zusätzlich zu dem sich ergebenden Stromentgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.